

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00376 vom 24. September 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00376)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00376 du 24 septembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00376 del 24 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche

Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C\_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt (Art. 31 IVG in der seit dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung, in Kraft bis Ende 2021 [vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011: Art. 31 Abs. 1 IVG]). Zu berücksichtigen ist dabei lediglich diejenige Einkommensverbesserung, die nicht teuerungsbedingt ist (vgl. Art. 86 ter IVV).

Art. 31 IVG findet nur auf Rentenrevisionsfälle Anwendung, in denen die betroffene Person ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich verwertet und dadurch – durch erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erweiterung des bisherigen Arbeitspensums – ein entsprechendes Einkommen erwirtschaftet. Nicht heranzuziehen ist die Bestimmung demgegenüber in Fällen, in welchen der Rentenbezügerin oder dem Rentenbezüger im Rahmen des Einkommensvergleichs lediglich ein hypothetisches, auf der Basis von Tabellenlöhnen ermitteltes (erhöhtes) Invalideneinkommen angerechnet wird (BGE 136 V 216 E. 5.6.1).

Ob Art. 31 Abs. 1 IVG auch im Falle einer erstmalig verfügten abgestuften Invalidenrente anzuwenden ist, liess das Bundesgericht offen (Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rz

### **E. 1.6**

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Da bei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer

materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

### **E. 1.7**

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt gemäss Art. 88 bis Abs. 2 IVV: a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgen den Monats an; b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die beziehende Person die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihr nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war (seit dem 1. Januar 2015 geltende Fassung; bis zur Revision von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV per 1. Januar 2015 war für eine rückwirkende Rentenaufhebung oder -herabsetzung erforderlich, dass die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung für den unrechtmässigen Leistungsbezug kausal war; vgl. BGE 142 V 259 E. 3.2.1 mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts 8C\_859/2017 vom 8. Mai 2018 E. 4.3 und 8C\_813/2016 vom 10. März 2017 E. 5 mit Hinweisen). Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist auch im Anwendungsbereich von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV erst erheblich, wenn sie gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV berücksichtigt werden darf, das heisst, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach länger andauern wird oder ohne wesentliche Unterbrechung bereits drei Monate andauert hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_232/2016 vom 30. September 2016 E. 4 und 9C\_1022/2012 vom 16. Mai 2013 E. 3.3.1).

### **E. 1.8**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

Nach den Richtlinien zur Beweiswürdigung weicht das Gericht praxisgemäss nicht ohne zwingende Gründe von Gerichtsgutachten ab (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2, 135 V 465 E. 4.4). 2.

### **E. 2**

Dagegen erhob X. am 14. September 2018 Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm rückwirkend ab dem 1. Mai 2018 mindestens eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung auszurichten. Eventualiter sei eine neue medizinische Begutachtung anzuordnen und dem Beschwerdeführer die Rückforderung der aus Sicht der Beschwerdegegnerin ab 1. November 2011 zu Unrecht bezogenen Leistungen zu erlassen (Urk. 2/1). Mit Urteil IV.2018.00791 vom 30. September 2019 wies das hiesige Gericht die

Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 2/17).

### **E. 2.1**

Im Urteil 8C\_758/2019 vom 19. Mai 2020 in Sachen des Beschwerdeführers gegen die IV-Stelle des Kantons Zürich betreffend Invalidenversicherung hielt das Bundesgericht fest, das hiesige Gericht habe neue oder zusätzliche Befunde im Vergleich zum D.\_\_\_\_-Gutachten vom 28. März 2017 verneint, obschon die MRI-Untersuchung vom 6. Oktober 2017 zumindest teilweise von den röntgenologischen Befunden vom 14. Februar 2017, auf welche sich die D.\_\_\_\_-Gutachter abgestützt hätten,

abweiche. Ob die neuen Befunde der MRI-Untersuchung vom 6. Oktober 2017 Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Neurologie,

anlässlich der konsiliarischen Untersuchung vom 7. Mai 2018 bekannt gewesen seien, sei nicht ersichtlich. Inwieweit sich die Befunde gemäss MRI-Untersuchung vom 6. Oktober 2017 sowie die Feststellungen von Dr. E.\_\_\_\_ mit den Feststellungen der D.\_\_\_\_-Gutachter zum Gesundheitszustand und zur zumutbaren Leistungsfähigkeit mit Blick auf den massgebenden Verfügungszeitpunkt vom 16. Juli 2018 vereinbaren liessen, sei vom hiesigen Gericht durch geeignete medizinische Abklärungsmassnahmen ergänzend untersuchen zu lassen. Alsdann fehlten konkrete, medizinisch nachvollziehbare Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer seit Beginn der geringgradigen Beschäftigung bei der C.\_\_\_\_ AG ab dem 1. November 2011 eine angepasste Tätigkeit mit uneingeschränkter Leistungsfähigkeit zuzumuten gewesen sei. Auch diesbezüglich habe das hiesige Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt durch geeignete Massnahmen weiter abzuklären (Urk. 1, E. 5.3.1 f.).

### **E. 2.2**

Strittig und zu prüfen bleibt damit weiterhin, ob die Beschwerdegegnerin die bis her ausgerichtete Rente mit Verfügung vom 16. Juli 2018 zu Recht rückwirkend ab

### **E. 3**

.

Die von

X.\_\_\_\_ am 12. November 2019 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 2/19) hiess das Bundesgericht mit Urteil 8C\_758/2019 vom 19. Mai 2020 in dem Sinne teilweise gut, dass es das angefochtene Urteil aufhob und die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung und neuen Entscheidung an das hiesige Gericht zurückwies. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (Urk. 1, Dispositiv Ziffer 1 und E.

### **E. 5**

.4). 4.

In Nachachtung des Bundesgerichtsurteils 8C\_758/2019 vom 19. Mai 2020

fordert das Gericht den Beschwerdeführer zunächst auf, sämtliche Arztberichte, inkl. Bilddaten, ggf. Konsiliarberichte sowie Krankengeschichten der ihn im Zeitraum zwischen den gutachterlichen Untersuchungen im Januar/Februar 2017 und der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2018 behandelnden Ärzte, insbesondere von Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Neurologie sowie der Ärzteschaft der Universitätsklinik F.\_\_\_\_ einzureichen; ebenso die von Dr. med. G.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere

Medizin, dokumentierte Krankengeschichte seit mindestens 2011 (vgl. Verfügungen vom 23. Juni und 15. Oktober 2020, Urk. 3, Urk. 7). Mit Eingaben vom 7. Juli 2020 und 9. November 2020 reichte der Beschwerdeführer die verlangten Unterlagen ein. Zeitgleich ersuchte er das Gericht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 5, Urk. 6/1-9, Urk. 9, Urk. 10/1-2). Als dann veranlasste das Gericht

das polydisziplinäre Gutachten (Orthopädie/Traumatologie, Neurologie, Psychiatrie, Innere Medizin) der D. \_\_\_ AG vom 5. Mai 2022 (Urk. 35-37). Mit Eingabe vom 27. Mai 2022 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung (Urk. 41); die Beschwerdeführerin teilte am 15. Juni 2022 (Eingang) mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten (Urk. 42), was dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 43).

Mit Eingabe vom 15. August 2022 gab die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2022 ab (Urk. 44). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 7**

zu Art. 30-31 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.